

gebung ein passendes Lokal einzurichten, um dort ein- bis zweimal die Woche Gottesdienst und Religionsunterricht erteilen zu können. Für diesen Zweck schien ihm die Kapelle auf dem Friedhof von Hausgereut geeignet. Wurde sie doch nur noch dazu verwendet, daß der protestantische Geistliche dort bei schlechter Witterung die Leichenpredigt hielt. Unter Hinweis auf die katholische Gymnasiumskirche in Offenburg, die man der dortigen evangelischen Gemeinde überlassen hatte, meinte Pfarrer Weiser, daß die Überlassung der Gottesackerkapelle von Hausgereut für den katholischen Gottesdienst nur ein Werk der Billigkeit und Gerechtigkeit sei.

Nach einer entsprechenden Aufforderung von seiten des Ordinariates schrieb Pfarrer Weiser am 4.12.1854 das evangelische Pfarramt in Rheinbischofsheim an und bat den dortigen Kirchenvorstand um die guttatsweise Überlassung der Hausgereuter Kapelle. Bereits sechs Tage später beschäftigte sich der evangelische Kirchengemeinderat mit diesem Antrag. Er war bereit, die Benutzung der Kapelle zuerst für die Dauer eines Jahres zu gestatten, stellte jedoch verschiedene Bedingungen. So sollte nur der reguläre Seelsorger der dortigen Katholiken, also der jeweilige Honauer Pfarrer, Gottesdienst halten dürfen. Der Kirchenvorstand merkte an, daß man auswärtigen Geistlichen („Missionären“) diese Vergünstigung nicht zukommen lassen wolle und verlangte unter anderem noch, daß die innere Einrichtung der Kapelle keiner Veränderung unterliegen dürfe, weshalb die für den katholischen Gottesdienst erforderlichen Gerätschaften nach Beendigung desselben beseitigt und alles „*in statum quo ante*“ gesetzt werden müsse. Ferner wollte man die Abhaltung fortgesetzter Andachtsstunden, wie sie z. B. in der Karwoche stattfanden, untersagen und die oberste katholische Kirchenbehörde sollte ein Revers²⁷ ausstellen, daß die katholische Seite aus dieser Überlassung nie einen Rechtsanspruch ableiten würde. Dem entsprechenden Beschluß gab der Kirchengemeinderat damals die folgende Einleitung, die der katholischen Seite aufgrund der gleichzeitig gestellten Bedingungen Anlaß zu Unmut gab:

„Der Kirchengemeinderath, indem er dieses Bittgesuch in reifliche Überlegung ziehet und den Gründen der Bittsteller alle Anerkennung zollt, festhaltend, an seinem guten Rechte, aber auch ferne von dem unchristlichen Geiste der Unduldsamkeit, vielmehr von dem aufrichtigen Wunsche geleitet, den confessionellen Frieden der zwischen der Ev. Gemeinde Rheinbischofsheim und den katholischen Miteinwohnern bisher so glücklich bestanden, auch fernerhin zu wahren und aufrecht zu halten, beschließt“

Nachdem der evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe dem obigen Beschluß am 16.1.1855 seine Zustimmung erteilt hatte, wurde das katholische Pfarramt Honau entsprechend informiert. Pfarrer Weiser war ver-